

Universitätsbehörden bestimmt wurde. Diese hatten auch die Correctheit derselben in Obacht zu nehmen; wurden fehlerhafte Pecien entdeckt, so sollten sie verbessert und dann zur Strafe zum Besten der Universität verkauft werden; war eine Verbesserung jedoch nicht möglich, so wurden sie cassirt oder verbrannt. Der Miethpreis war sehr niedrig angesetzt, nämlich in der Stadt selbst auf einen Denier, außerhalb derselben auf 2 Deniers die Pecia; wurden sie aber nur auf einen bis zwei Tage zum Behufe des Revidirens einer andern Handschrift, nicht zum Abschreiben, entlehnt, so betrug der Miethpreis gar nur die Hälfte. Die Berechtigung zum Halten von Pecien war unbeschränkt und nur der einzige vorhandene Bidell war dazu verpflichtet und auch dies nur für eine geringe Zahl von Büchern, nämlich für die Texte und Glossen des Civil- und canonischen Rechts, die Summae und Lecturae Hostiensis, den Apparatus Innocentii und Johannis Andreae in sexto libro decretalium et Clementinis. Doch wurde ihm anempfohlen, auch auf die weniger nothwendigen Bücher Rücksicht zu nehmen.

In Montpellier waren die Stationarii, auch Venditores librorum genannt, die eigentlichen Handschriftenhändler. Sie wurden von der Universität in Eid und Pflicht genommen und mußten für getreue Aufbewahrung der ihnen in Commission anvertrauten Bücher zwei Bürgen stellen. Nur für diesen Commissionshandel finden sich gesetzliche Bestimmungen. Die Provision betrug $2\frac{1}{2}$ bis 5%, nämlich 6 Deniers vom Livre, zur Hälfte vom Käufer, zur Hälfte vom Verkäufer zu bezahlen; eine nicht zur Universität gehörige Person hatte das Doppelte zu entrichten. Kein Stationarius durfte übrigens ein ihm zum Verkauf übergebenes Werk selbst kaufen, falls es nicht einem Fremden angehörte, sechs Tage in seiner Statio zum Verkauf gestanden hatte und dreimal in den Hörsälen zum Verkauf ausgedient worden war.

Dieses Ausbieten in den Hörsälen besorgten die „Banquerii“, gewissermaßen die Famulä der lesenden Doctoren. Sie hatten besonders die Aufsicht in den Hörsälen zu führen, waren jedoch auch berechtigt Handschriftenhandel zu treiben und Pecien zu verleihen, unter denselben Bedingungen wie die Stationarii und der Bidell. Namentlich war ihnen noch gestattet, nach dem Schluß der Vorlesungen ihre eigenen Bücher vorräthe in den Hörsälen selbst zum Verkauf anzutragen. — Der Handschriftenhandel Montpelliers mag im Allgemeinen nicht unbedeutend gewesen sein, wenigstens scheinen dies die ansehnlichen Ankäufe eines Procurators des Rathes aus Hamburg um 1340 anzudeuten⁴⁸.

Alle diese Notizen sind im Grunde genommen sehr trocken und dürftig und nichts weniger als geeignet, ein Bild des literarischen Verkehrs zu geben. Nur die Ausführlichkeit, ja Kleinlichkeit mancher Bestimmungen deutet an, daß derselbe ansehnlich genug gewesen sein mag, zumal die Universitätsstatuten ganz und gar über die von den Librarii selbst neu angefertigten Handschriften schweigen. Hierin scheint man ihnen völlig freie Hand gelassen zu haben, denn es ist nicht gut anzunehmen, daß sich die Librarii einer derartigen ganz natürlichen Speculation, bei der ihnen überdies ein größerer Gewinn zufließen mußte, als bei dem bloß commissionsweisen Verkauf, ganz enthalten hätten. Dagegen spräche ja schon die vorkommende Aufnahme von Handschriftenhändlern als „Librarius et scriptor“, so wie namentlich die statutarische Bestimmung, wonach ihnen ausdrücklich die Beschäftigung von „Clerici“ vor der erfolgten Vereidigung untersagt war. Ueberdies scheinen auch mit der fortschreitenden Zeit und der allmählig eintretenden Verringerung der Bücherpreise jene kleinlichen polizeilichen Bestimmungen mehr und mehr in Vergessenheit gerathen zu sein, denn nach 1342 findet sich keine weitere Einschränkung derselben für das gewissermaßen maßgebende Paris. War nun aber in der That im 15. Jahrhundert dem Handschriftenhandel eine freiere Bewegung gestattet, so ist der Mangel aller Nachrichten über ihn bei dem sich zu dieser Zeit gerade reger entwickelnden wissenschaftlichen Leben um so mehr zu bedauern. Auch die bei den französischen Großen, namentlich in den Familien der Herzöge von Burgund und Orleans, sich kundgebende Vorliebe für die Literatur und das Ansammeln von Bibliotheken konnte nicht einflußlos bleiben, wenn schon der eigentliche Handschriftenhandel bei dem Herbeischaffen derartiger Prachtmanuscripte wenig concurrirt haben mag. Ebenso wäre es interessant, genauere Nachrichten über den allmählichen Uebergang des Handschriftenhandels in den eigentlichen Buchhandel zu besitzen. Denn wenn der letztere auch, namentlich nach der Einführung und raschen Ausbreitung der Buchdruckerkunst in Paris unter dem Schutze der Sorbonne, rasch emporschoss, in Paris sogar bereits in den siebenziger Jahren des 15. Jahrhunderts mehrere Buchdrucker unter den principaux libraires jurés vorkommen, so ist doch nicht anzunehmen, daß die Handschriftenhändler ganz ohne Widerstand das Feld räumten. In Rouen wenigstens thaten sie es nicht.

48. Savigny l. c. Bd. 3. p. 598.

Im Jahre 1483 reichten nämlich die dortigen Librarii, die ihre Geschäfte in Buden vor dem Hauptportale der Kathedrale betrieben, eine Beschwerde bei dem Domcapitel ein, in welcher sie die Ausweisung einiger „Venditores librorum impressorum“ verlangten, die ihre Bücher unter allen Portalen in offenen Ständen feilzuhalten sich erlaubten. Die Canonici wiesen das Gesuch jedoch zurück, nach Ausweis der Capitelsregister, in denen es unter dem 5. und 8. Juli 1483 heißt:

Super supplicatione pervecta per librariorum ad finem expellendi quosdam venditores librorum impressorum, qui in portico juxta apothecas illorum supplicantium venerunt libros stallare et publicae venditioni exponere, Domini licet deliberaverunt aliquantulum nichil tamen concluderunt. —

Super supplicatione nuper data per librariorum qui in portulicio apothecas fabricae tenent ad finem quam quidam venditores librorum impressorum libros venales supra tabulis in portulicis hujus ecclesiae venditioni offerentes, expellantur, Domini attendentes quam ipsi venditores libros habent et vendunt peroptimos et utiles, et hoc ex aliis causis, deliberatione habita, concluderunt per organum domini Decani quam ipsi venditores permittentur stallare et vendere libros suos ubicumque voluerint, usque tamen beneplacitum Dominorum.

Und in der That modificirte das Capitel im Jahre 1488 in etwas seinen Entschluß. Es verbot den Buchhändlern das große Portal der Kathedrale (Portail Saint-Romain) und verwies sie nach dem Nordportal, ließ ihnen hier aber auch auf seine Kosten Buden aufbauen. Dieser Schlußentscheid wurde „unanimitèr, excepto domino thesaurario“ gefaßt⁴⁹. Durchgedrungen waren die Handschriftenhändler also dennoch nicht.

Für die Statistik des französischen Handschriftenhandels bietet sich in Folge der öfteren Erneuerung der Pariser Statuten und der Vereidigung der Stationarii und Librarii ein ziemlich reichhaltiges Material. Leider sind es aber auch fast nur trockene Namen, unter denen sich keiner besonders bemerkbar macht; noch viel weniger kommen unter den französischen Handschriftenhändlern so bedeutende Männer, wie Bepastano und Aurispa vor. In Ermangelung eines Besseren muß man sich jedoch mit diesen dürren Notizen begnügen.

Paris. Antoine Zeno, libraire juré im Jahre 1303, ist der älteste Handschriftenhändler, der überhaupt in Frankreich vorkommt. Buland citirt ihn mit der Bemerkung, daß in dem angegebenen Jahre seine Büchervorräthe taxirt worden seien⁵⁰.

Geoffroy de Saint-Liger (Gaufridus de Sancto Leodegario), libraire juré von ungefähr 1323, in welchem Jahre er die neuen Statuten unterschrieb, bis ungefähr 1340. Noch ist ein gerichtliches Document vom Jahre 1332 vorhanden, demzufolge er vor zwei Notaren einen Bücherverkauf abschloß und in welchem es heißt: Geoffroy de Saint-Liger l'un des Clercs Libraires, et qualifié tel, reconnoist et confesse avoir vendu, cédé, quitté et transporté, vend, cède, quitte et transporte sous hypothèque de tous et chacun ses biens, et garantie de son corps mesme, un livre intitulé Speculum historiale in Consuetudines Parisienses, divisé et relié en quatre tomes couverts de cuir rouge, à noble homme Messire Girard de Montagu Avocat du Roy au Parlement, moyennant la somme de quarante livres parisis, dont le dit Libraire se tient pour content et bien payé⁵¹. Bald darauf muß er übrigens gestorben sein oder sein Geschäft aufgegeben haben, denn das erneuerte Statut von 1342 unterzeichnete er nicht mehr.

Thomas de Malbodia, Thomas le Normand, Jean de Saint-Paul, ein geborener Engländer (Joannes Brito alias de Sancto Paulo) und zugleich für 1324 einer der vier vereideten Taxatoren, Geoffroy le Bohérain (Lotharingus), Geoffroy le Breton, ebenfalls ein Engländer von Geburt und öffentlicher Notar, Guillaume le Grand, gleichfalls ein Engländer und wohnhaft in der Rue des noix (in vico nucum), Etienne Sauvage, Pierre Bonenfant, Thomas de Sens (de Sennonis), 1323—1342, in welchem letzteren Jahre er noch die neuen Statuten unterschrieb, Nicolas Petit-Clerc, Jean Ponchet, Jean Guyvendale, ein Engländer und zugleich für 1324 vereideter Taxator, Jean de Meillac, Guillaume dictus cum Baculo, Pierre de Peronne, der dritte Taxator für 1324, dessen Frau, Jean de Rheims, Nicolas, ein Schotte, Radulphus de Varedis, Ponce Gilbois aus Noblians, Nicolas de Ybuna, Gilles de Vivars, Geoffroy le Normand, Jean le Breton le jenne (Joannes Brito juvenis), der vierte vereidete Taxator für 1324, Marguerite die Frau eines gewissen Jacobus

49. Frère, E., de l'imprimerie et de la librairie à Rouen. Rouen 1843. 8. p. 5. 6.

50. Historia universitatis Parisiensis. Tom. IV. p. 62.

51. de la Caille, histoire de l'imprimerie et de la librairie. Paris 1690. 4. p. 5. — (Saugrain,) code de la librairie et de l'imprimerie de Paris. Paris 1744. 8. p. 6.